

Kantonsschulen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **1/1887 (1889)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VIII. Kantonsschulen.

(Gymnasien, Industrieschulen, höhere Töcherschulen etc.).

43. 1. Kadettenordnung für die thurgauische Kantonsschule. (Vom 30. April 1880. Ergänzt durch einen Beschluss des Regierungsrates vom 16. April 1887.)

§ 1. Die Schüler der ersten zwei Klassen beider Abteilungen erhalten keinen besonderen Kadettenunterricht, dagegen soll im Turnunterricht auf die Ziele des Militärturnens (Soldatenschule I. Teil) möglichst Rücksicht genommen werden.

§ 2. Die Schüler der übrigen Klassen beider Abteilungen erhalten militärischen Unterricht in folgender Weise:

III., IV. und V. Klasse: Soldatenschule II. Teil, Kompagnieschule, Tirailleur- und Sicherheitsdienst, mit entsprechender Theorie (Gewehrtheorie, Schiesstheorie);

IV., V. und VI. Klasse: Zielschiessen; für die VII. Gymnasialklasse ist die Teilnahme am Zielschiessen freigestellt;

V. Industrie, VI. und VII. Gymnasialklasse erhalten Fechtunterricht.

Die Teilnahme an den vorgeschriebenen militärischen Übungen ist für alle Schüler obligatorisch. Dispensationen sind bloss wegen körperlicher Gebrechen zulässig und werden nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses vom Konvent erteilt.

§ 4. Der militärische Unterricht steht unter der Aufsicht der Aufsichtskommission und es sind für Erteilung desselben in erster Linie die verfügbaren Lehrer der Kantonsschule zu verwenden, denen nötigenfalls befähigte Offiziere beizugeben sind, welche, sofern sie darauf Anspruch machen, angemessen zu entschädigen sind. Die Gesamtleitung besorgt ein von der Aufsichtskommission gewählter Chef des Kadettenkorps.

Für den Fechtunterricht wird ein Fechtlehrer beigezogen, dessen Entschädigung besonders vereinbart wird.

§ 5. Um den einzelnen Schüler möglichst allseitig zu betätigen, sind keine festen Kadres zu bilden, sondern es sollen die Offiziere und Unteroffiziere aus den Schülern der obern Klassen abwechslungsweise ernannt werden.

§ 6. Zur Angabe der nötigen Signale und des Taktes auf dem Marsche sind aus der Zahl der Schüler 2—4 Trommler zu bezeichnen.

§ 7. Die Schüler der ersten fünf Klassen haben nach den bei der Zeugverwaltung vorhandenen Mustern auf eigene Kosten eine militärische Kleidung anzuschaffen. Dieselbe besteht:

- a) in einer Mütze von blauem Tuch mit Lederschirm und eidgenössischem Kreuz;
- b) in einem Waffenrock von eisengrauer Farbe;
- c) in Beinkleidern von graublauem Stoffe.

Die Bewaffnung besteht in einem Gewehr und einer Patrontasche mit Gurt.

§ 8. Die Waffen und die für den Fechtunterricht notwendigen Apparate werden auf Kosten der Anstalt angeschafft und nach dem Schlusse der Übungen im Zeughause aufbewahrt und besorgt.

§ 9. An die Kosten des Unterrichtes bezahlen alle am eigentlichen militärischen Unterrichte teilnehmenden Schüler (3.—7. Klasse) einen Beitrag von 3 Fr. per Semester.

§ 10. Die militärischen Übungen finden im Sommersemester wöchentlich an einem Nachmittage während zwei bis drei Stunden statt. Der Fechtunterricht kann auf das Wintersemester verlegt werden.

Zusatz vom 16. April 1887.

Seien Schüler der I. und II. Klasse, die dem Alter nach in die III. Klasse gehören würden, ebenfalls zum Kadettendienst heranzuziehen, so dass sie auch in den höhern Klassen den Unterrichtsgang ihrer Altersgenossen mitzumachen haben; dagegen mögen Schüler der III. Klasse, die in ihrer körperlichen Entwicklung ganz auffallend zurückstehen, für 1 Jahr von den Übungen dispensirt werden.

44. 2. Modificazioni ai Programmi d'insegnamento per il Liceo, il Ginnasio e le Scuole tecniche cantonali.¹⁾ (Adotta del dipartimento di pubblica Educazione 11 ottobre 1887.)

A. Liceo.

Classe I. a) *Logica*. — L'insegnamento di questa materia verrà impartito esclusivamente agli allievi del Corso filosofico.

b) *Meccanica*. — Le necessarie nozioni di meccanica verranno insegnate unitamente alla fisica.

c) *Disegno tecnico*. — Testo raccomandato: Lehrgang zum technischen Zeichnen für Mittelschulen di Albert Benteli, in 2 parti, comprendenti 48 tavole.

Disegno geometrico. — Problemi grafici di geometria circa il tracciamento di perpendicolari e parallele, la divisione di rette e di angoli, la costruzione di rette proporzionali ad altre date. Scale. Costruzioni di poligoni regolari, descrizione di tangenti ad uno o più cerchi, delle curve composte di archi circolari, delle elissi, delle varie specie di archi architettonici e di modanature. Meandri, nastri intrecciati, scomparti. Esercizi di tinteggio.

Classe II e III. *Disegno delle proiezioni*. — Applicazione della teoria delle proiezioni ortogonali (spaccati, volte).

Elementi della teoria delle ombre, delle penetrazioni, degli sviluppi e della prospettiva parallela.

B. Ginnasio e Scuole tecniche.

Matematica.

Classe I. *Aritmetica*. — Preliminari. Operazioni fondamentali e sistema metrico. Problemi analoghi.

Classe II. *Aritmetica*. — Divisibilità dei numeri. Massimo comun divisore. Numeri primi. Frazioni. Problemi.

Classe III. *Aritmetica*. — Teoria delle frazioni. Calcolo dei numeri complessi. Riduzioni. Problemi.

Geometria. — Linea retta. Angoli e triangoli. Rette parallele. Parallelogrammo.

Classe IV. *Aritmetica*. — Potenze e radici. Proporzioni e loro applicazioni. Problemi.

Geometria. — Della circonferenza e del cerchio. Problemi sulla linea retta e sul cerchio. Figure simili.

¹⁾ Programm siehe Sammlung 1886 pag. 124.

Classe V. *Aritmetica*. — Conoscenza ed uso delle tavole dei logaritmi nelle operazioni di moltiplicazione, divisione, formazione di potenze ed estrazioni di radici.

Algebra. — Preliminari. Le quattro operazioni sulle quantità algebriche. Frazioni algebriche.

Geometria. — Problemi sulle linee proporzionali. Misura delle aree dei poligoni regolari e del circolo. Del piano e della linea retta nello spazio. Superficie e volume dei solidi.

NB. — Per gli allievi della IV^a e V^a classe della sezione tecnica si faranno alcuni esercizi pratici di aritmetica e geometria, e di disegno delle proiezioni ortogonali.

Contabilità.

Classe I. Linguaggio del commercio. Atti di commercio. Titoli comprovanti gli atti di commercio. Tenuta dei libri a partita semplice. Teoria ed applicazione.

Classe II. Lettere di cambio. Tenuta dei libri in partita doppia. Regole fondamentali. Disposizioni legislative circa la tenuta del giornale e del mastro.

Classe III. Società commerciali e relative disposizioni legislative. Cenni sulle banche. Registrazione di una Società in accomandita e di un'Amministrazione comunale. Conti correnti e metodo diretto ed indiretto. Sistemi di misure dei vari Stati.

45. 3. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Uri betreffend Stipendienerteilung für wissenschaftliche Studien. (Vom 20. Mai 1887.)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

in Erwägung, dass durch Stipendienverabfolgung ohne gleichzeitige spezielle Inpflichtnahme der Stipendiaten weder der Stiftungszweck, noch das Interesse des Kantons, die wissenschaftlichen Berufsarten nach Möglichkeit mit einheimischen Kräften zu besetzen, erreicht wird,

beschliesst und verordnet:

1. Jeder Stipendiat hat sich beim Empfang des bewilligten Betrages alljährlich durch Unterzeichnung eines zugleich als Quittung dienenden Formulars zu verpflichten, nach Vollendung seiner Studien auf die Dauer von sechs Jahren dem Heimatkanton seine Dienste zu leisten oder aber den Gesamtbetrag der erhaltenen Stipendien, jedoch ohne Zins zurückzuerbürgen.

2. Die Rückzahlung hat in ebenso vielen Jahren und in denselben Raten zu erfolgen, wie der Stipendiat die Beiträge aus dem Stipendienfonde bezogen hat.

3. Im Falle einer weniger als sechsjährigen Dienstleistung hat die Rückzahlung der Stipendien nur proportional der nicht erfüllten Dienstzeit zu erfolgen.

4. Die Rückzahlung wird erlassen: a) wenn und für so viele Jahre, als der Stipendiat im Heimatkanton keine angemessene Berufsstellung findet; b) wenn der Stipendiat durch Krankheit oder andere wichtige Gründe nicht im Stande ist, seinen Beruf auszuüben; c) im Todfalle des Stipendiaten.

5. Dieser Beschluss tritt mit der Stipendienverteilung des laufenden Jahres in Kraft.

6. Die kantonale Schulverwaltung hat in einem besondern Buche für jeden Stipendiaten über die von demselben empfangenen Beiträge Rechnung zu führen und die Verpflichtungsscheine der Stipendiaten wohlgeordnet aufzubewahren.